

Geschäftsordnung des Stadtparteitages

der Partei DIE LINKE Dresden (Beschluss vom 14.09.2019)

Teilnahme- und Stimmrecht , Einberufung und Beschlussfähigkeit

1. Der Stadtparteitag findet mindestens einmal jährlich statt. Er kann als Mitglieder- oder Delegiertenversammlung durchgeführt werden.
2. Findet der Stadtparteitag als Mitgliederversammlung statt, können an ihm alle Mitglieder des Stadtverbandes mit beschließender Stimme, Gastmitglieder und parteilose Mandatsträger*innen der Partei mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Findet der Stadtparteitag als Delegiertenversammlung statt, setzt er sich zusammen aus
 - a) mindestens 80 Delegierten aus den Stadtbezirksverbänden und
 - b) bis zu 20 Delegierten der Linksjugend.[solid], des Hochschulverbandes DIE LINKE.SDS und der stadtweiten Zusammenschlüsse.Den Delegiertenschlüssel gemäß der Mitgliederzahl beschließt der erweiterte Stadtvorstand. Alle Dresdner Mitglieder, Gastmitglieder und Mandatsträger*innen der Partei können mit beratender Stimme teilnehmen, sofern sie nicht Delegierte sind.
4. Der Stadtvorstand beruft den Stadtparteitag ein. Der Stadtparteitag ist einzuberufen, wenn dies durch ein Viertel der Delegierten oder durch fünfzig Mitglieder verlangt wird, er ist zwingend als Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens fünfzig Mitglieder des Stadtverbandes verlangen..
5. Eine Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Parteimitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens 50 Mitglieder erschienen sind. Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

Arbeitsgremien

6. Die Vorbereitung und Organisation des Stadtparteitages obliegt dem Stadtvorstand. Es wird ein **Arbeitspräsidium** gebildet. Dies besteht aus je zwei Vertreter*inne/n des Stadtvorstandes, jedes Stadtbezirksvorstandes (Ortsvorstandes), der Linksjugend.[solid], des Hochschulverbandes DIE LINKE.SDS und des Ältestenrates (darunter in der Regel die/der Vorsitzende/n bzw. Sprecher*in/nen oder bei Verhinderung deren Stellvertreter*in/nen) .
7. Das Arbeitspräsidium bestimmt aus seiner Mitte die jeweilige **Tagungsleitung** (Versammlungsleiter*in und Schriftführer*innen), die Mandatsprüfungs- und Zählkommission, die Antrags- und Redaktionskommission und die Wahlkommission. Es kann andere Mitglieder hinzuziehen. Die Gremien sind durch den Stadtparteitag zu bestätigen.
8. Für längere Stadtparteitage sind gegebenenfalls **wechselnde Tagungsleitungen** vorzusehen.

9. Die/der **Versammlungsleiter*in** leitet die Verhandlungen des Stadtparteitages gemäß der beschlossenen Tagesordnung. Sie/er hat das Recht bzw. die Aufgabe,
 - a) zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort zu ergreifen
 - b) bei Überschreitung der Redezeit das Wort zu entziehen
 - c) Redner*innen zur Sache zu rufen
 - d) die Verhandlungen nötigenfalls zu unterbrechen
 - e) die Abstimmung aller Anträge zu leiten
 - f) Anfragen zuzulassen
 - g) auf Antrag Gästen das Wort zu erteilen,
 - h) auf Antrag eine verlängerte Redezeit zu gewähren
 - i) im Zweifelsfall die Geschäftsordnung auszulegen

10. Die **Schriftführer*innen** haben die Aufgabe,
 - a) die/den Versammlungsleiter*in zu beraten und zu unterstützen
 - b) unter Berücksichtigung der Quotierung und der Reihenfolge der Anmeldungen (oder durch Los) die Redner*innen/liste zu führen
 - c) die Abstimmungsergebnisse zu protokollieren.

11. Die **Mandatsprüfungs- und Zählkommission** hat die Aufgabe,
 - a) das Teilnahmerecht und die Stimmberechtigung der Teilnehmer*innen beim Einlass zu überprüfen und die Anwesenheitsliste zu führen
 - b) dem Stadtparteitag über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten
 - c) auf Antrag anhand der Anwesenheitsliste die Beschlussfähigkeit festzustellen.
 - d) die Tagungsleitung bei Bedarf bei der Feststellung von Abstimmungsergebnissen zu unterstützen,

12. Die **Antrags- und Redaktionskommission** hat die Aufgabe,
 - a) die Behandlung der Sachanträge zu koordinieren,
 - b) die formalen Voraussetzungen für eine Behandlung der Sachanträge zu prüfen
 - c) dem Stadtparteitag die Verfahrensweise bei Antragsberatung vorzuschlagen
 - d) Anträge bei Bedarf redaktionell zu bearbeiten

13. Die **Wahlkommission** leitet alle Wahlhandlungen entsprechend der Wahlordnung.

Ablauf und Debatte

14. Der Ablauf erfolgt entsprechend der beschlossenen Tagesordnung.

15. **Wortmeldungen** erfolgen in der Regel durch Handheben. Auf besonderen Beschluss des Parteitages sind Wortmeldungen schriftlich bei der Tagungsleitung einzureichen.

16. Das **Rederecht** haben prinzipiell alle Mitglieder des Stadtverbandes. Die **gewöhnliche Redezeit** beträgt **5 Minuten**. Auf Antrag kann eine längere Redezeit gewährt werden. Generelle Abweichungen können durch den Stadtparteitag beschlossen werden.

17. Bei **Anfragen und Bemerkungen** beträgt die Redezeit **1 Minute**. Bei **Geschäftsordnungsdebatten** beträgt die Redezeit **2 Minuten**.

18. Stimmberechtigte Teilnehmer*innen können nach einer Abstimmung **persönliche Erklärungen** abgeben. Die Redezeit beträgt hier **1 Minute**.

Geschäftsordnungsanträge

19. Ein **Geschäftsordnungsantrag** kann jederzeit, aber ausschließlich von stimmberechtigten Teilnehmer*innen und ausschließlich mündlich gestellt werden. Es kann jeweils ein/e stimmberechtigte/r Teilnehmer*in dafür und dagegen sprechen. Danach wird der Geschäftsordnungsantrag sofort abgestimmt, sofern kein weiterer Geschäftsordnungsantrag gemacht wird.
20. Geschäftsordnungsanträge können sein:
- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Vertagung oder befristete Unterbrechung der Tagung (vor Beschlussfassung sind die Vorsitzende/n zu hören)
 - c) Abweichung von der Tagesordnung oder der Geschäftsordnung
 - d) Schluss der Debatte oder Schluss der Redner*innenliste
 - e) Beschränkung der Redezeit
 - f) Wiederaufnahme der Sachdiskussion
 - g) Ausschluss oder Wiedezulassung der Öffentlichkeit.
21. Die **Beschlussfähigkeit** wird durch die Mandatsprüfungs- und Zählkommission auf der Grundlage der während des Beratungstages erfolgten ordnungsgemäßen An- und Abmeldungen festgestellt.
22. Die Geschäftsordnungsanträge auf Schluss der Debatte, Schluss der Redner*innenliste und Beschränkung der Redezeit können nur durch stimmberechtigte Teilnehmer*innen gestellt werden, die in der jeweiligen Debatte selbst noch nicht gesprochen haben
23. Werden mehrere Geschäftsordnungsanträge gestellt, erfolgt ihre Abstimmung in der oben vorgesehenen Reihenfolge. Werden mehrere gleichartige Geschäftsordnungsanträge gestellt, wird der am weitesten gehende zuerst abgestimmt.

Sachanträge und Beschlüsse

24. Sachanträge an den Stadtparteitag können durch den Stadtvorstand, durch die Stadtbezirksverbände, die Linksjugend.[solid], den Hochschulverband DIE LINKE.SDS und die stadtweiten Zusammenschlüsse sowie durch jedes Mitglied gestellt werden.
25. Der Stadtvorstand sichert, dass die eigenen Anträge und die Anträge anderer Antragssteller*innen, die spätestens sechs Wochen vor dem Stadtparteitag in der Stadtgeschäftsstelle eingegangen sind, spätestens zwei Wochen vor dem Stadtparteitag den Delegierten bzw. Mitgliedern vorliegen. Später eingereichte Anträge können auf Beschluss des Stadtparteitages behandelt werden. Änderungsanträge bleiben unbenommen.

26. Sachanträge werden unter folgenden Voraussetzungen den Mitgliedern zugestellt bzw. auf dem Stadtparteitag behandelt:
- a) **Ordentliche Anträge**, wenn sie fristgemäß schriftlich eingereicht wurden und ihre Behandlung auf der Tagung durch den Stadtvorstand, einen Stadtbezirksverband oder mindestens 15 Mitglieder vorgeschlagen wird.
 - b) **Dringlichkeitsanträge**, wenn sie schriftlich eingereicht wurden, ihr Gegenstand eine Überweisung auf den nächsten Stadtparteitag nicht zulässt und ihre Behandlung auf der Tagung durch den Stadtparteitag beschlossen wird.
 - c) **Änderungsanträge**, sofern sie sich auf zu behandelnde ordentliche Anträge oder Dringlichkeitsanträge beziehen und ihre Behandlung durch mindestens fünf Mitglieder des Stadtverbandes oder durch die Antrags- und Redaktionskommission vorgeschlagen wird.
27. Die Reihenfolge der Sachanträge bestimmt die Antrags- und Redaktionskommission. Bei verschiedenen Sachanträgen zum gleichen Gegenstand ist der am weitesten gehende zuerst zu behandeln.
28. Bei konkurrierenden bzw. unvereinbaren Sachanträgen zum gleichen Gegenstand ist gegebenenfalls durch Trendabstimmung zu entscheiden, welcher Antrag der weiteren Behandlung zu Grunde gelegt wird.
29. Gefasste Beschlüsse des Stadtparteitages (mit Ausnahme von Wahlentscheidungen) können einem nachträglichen **Mitgliederentscheid** unterworfen werden, wenn dies mindestens fünfzig Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach dem Stadtparteitag gegenüber dem Stadtvorstand verlangen.

Protokoll

30. Das **Protokoll** beinhaltet die chronologische Auflistung der Tageordnungspunkte mit der Benennung von Redner*innenlisten, Beschlüssen (inkl. GO-Beschlüssen), Wahlgängen und Pausen sowie ein Audioprotokoll. Grundlage von Veröffentlichungen ist das gesprochene Wort.